

Hafenordnung

für den

Hafen Straubing-Sand

Zweckverband Hafen Straubing-Sand
Europaring 4
94315 Straubing
Tel.: +49 (0) 9421 / 785-150
Fax: +49 (0) 9421 / 785-155
info@hafen-straubing.de
www.hafen-straubing.de

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung anderer Vorschriften
- § 3 Hafenbehörde, Zuständigkeiten
- § 4 Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

1. Abschnitt: Grundsätzliches

- § 5 Grundregeln für das Verhalten im Hafen
- § 5a Zulässige Hafennutzung
- § 5b Entgelte
- § 6 (entfallen)
- § 7 (entfallen)
- § 8 Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag

- § 9 Verkehrsstörende Einrichtungen
- § 10 Sperrung des Hafens, Aufenthaltsbeschränkung
- § 11 Freigabe des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen
- § 12 Anderweitige Benutzung der Hafengewässer
- § 13 Meldung besonderer Vorfälle und Verhalten bei Brand und Brandgefahr
- § 14 Reinhaltung des Hafens, Schiffsentsorgung
- § 15 Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände
- § 16 Anordnungen, Erlaubnisse
- § 17 Verbote

2. Abschnitt: Meldepflichten

- § 18 Erlaubnis zum Einlaufen
- § 18a An- und Abmeldung
- § 19 Meldepflicht für Fahrzeuge, die gefährliche Güter transportieren
- § 20 Besondere Erlaubnis zum Einlaufen
- § 21 Stilllegen von Fahrzeugen, besondere Nutzung

3. Abschnitt: Verkehr und Aufenthalt

- § 22 Schlepp- und Schubverkehr
- § 23 Liegeordnung
- § 24 Festmachen, Ankern und Wenden
- § 25 Landgänge
- § 26 Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge
- § 27 Gebrauch der Propulsionsorgane bei festgemachten Fahrzeugen
- § 28 Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Bord
- § 29 Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land
- § 30 Eigenversorgung mit Treibstoffen
- § 31 Bekämpfung von Schädlingen

4. Abschnitt: Umschlag

- § 32 Benutzung von Hafenanlagen
- § 33 Umschlagordnung
- § 34 Beseitigung störender Gegenstände
- § 35 Abstellen von Gütern
- § 35a Bahnbetrieb und Verkehr
- § 35b Straßenfahrzeugbetrieb und -verkehr

Dritter Teil:

**Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung und den Umschlag
von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen**

- § 36 Gültigkeit besonderer Vorschriften
- § 37 Vorkehrungen für Gefahrenfälle
- § 38 Liegeplatz für Schiffe mit gefährlichen Gütern
- § 39 Fluchtwege
- § 40 Laden und Löschen
- § 41 Aufenthalt an Bord
- § 42 Aufsicht
- § 43 Wache und Alarm
- § 44 Umschlagleitungen
- § 45 Elektrische Schutzmaßnahmen beim Umschlag flüssiger gefährlicher Güter
- § 46 Schutz des Hafengewässers und der Landanlagen
- § 47 Verhalten nach dem Umschlag

Vierter Teil:

Schlussvorschriften

- § 48 Ausnahmen

§ 49 Aushang der Verordnung

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

§ 51 Inkrafttreten

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund Art. 36 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, die

Hafenordnung

für den

Hafen Straubing–Sand

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Donauhafens Straubing–Sand, im Folgenden als Hafengebiet oder Hafen bezeichnet.

(2) Das Hafengebiet wird entsprechend der als Anlage I beigefügten Karte, die den genauen Grenzverlauf wiedergibt, begrenzt.

§ 2

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung entsprechend soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten:

1. Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV) vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741),

2. Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung – BinSchUO) vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398),
3. Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (Binnenschiff-ferpatentverordnung – BinSchPatentV) vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066),
4. Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung (BinSchSprFunkV) vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569)
5. Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung (GGVSEB) vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258)
6. Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367),
7. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (EBOA) vom 3. März 1983 (GVBl. S. 159).

§ 3

Hafenbehörde, Zuständigkeiten

(1) Hafenbehörde ist der Zweckverband Hafen Straubing-Sand. Sie kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung der Dienstkräfte der Hafen Straubing-Sand GmbH bedienen, die den Hafenmeister stellt.

(2) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde. Außerdem hat die Hafenbehörde die Aufgabe, Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, der Verkehr oder Betrieb im Hafen bedroht werden, sowie mögliche Gewässerverunreinigungen abzuwehren. Sie hat ferner die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, die aus dem Zustand der Hafenanlagen herrühren, oder die deren ordnungsgemäßen Zustand beeinträchtigen. Die Anordnungen der Hafenbehörde sind zu befolgen.

(3) Im Zusammenhang mit dem Umgang mit gefährlichen Gütern richten sich die Zuständigkeiten nach den aufgrund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 4

Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Hafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Zweiter Teil:

Hafenvorschriften

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 5

Grundregeln für das Verhalten im Hafen

(1) Im Hafen hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens und der Hafenanlagen sowie die Umwelt nicht beeinträchtigt werden und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Personen, die sich im Hafengebiet befinden, haben die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Insbesondere haben sie zur Verhütung von Unfalls- und Schadensfällen größte Vorsicht im Bereich der Kran- und Gleisanlagen zu üben.

§ 5a Zulässige Hafennutzung

(1) Unbefugten ist der Aufenthalt im Hafengebiet grundsätzlich verboten.

(2) Befugt ist, wer

1. auf einem Wasserfahrzeug beschäftigt ist,
2. im Hafengebiet beschäftigt ist,

3. Besuche im Hafengebiet zu erledigen hat,
4. mit der Erfüllung amtlicher Aufgaben betraut ist,
5. eine besondere Erlaubnis der Hafenbehörde besitzt.

(3) Auf Verlangen der Hafenbehörde haben sich diese Personen und die Führer von Fahrzeugen über ihre Berechtigung auszuweisen.

(4) Wasserfahrzeuge, welche laden, löschen oder Ladung umschlagen wollen, oder diesem Zweck unmittelbar dienen, bedürfen vor dem Einlaufen in das Hafengebiet einer Erlaubnis der Hafenbehörde.

(5) Schlepper und Schubboote dürfen ohne Erlaubnis der Hafenbehörde in den Hafen nur einfahren, um Wasserfahrzeuge hereinzuführen, abzuholen, zu bunkern oder Wasser zu fassen. Der Aufenthalt im Hafen und in der Hafeneinfahrt ist auf die Dauer dieser Tätigkeiten beschränkt.

(6) Wasserfahrzeuge, die aus dem Verkehr gezogen sind, bedürfen einer Erlaubnis der Hafenbehörde, wenn sie im Hafengebiet verbleiben wollen.

(7) Das Befahren des Hafens mit Kraft-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen, die nicht dem Güterverkehr dienen, ist verboten, soweit sie nicht von befugten Personen geführt werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Hafenbehörde. Dies gilt nicht für die in § 18 Absatz 3 genannten Fahrzeuge.

(8) Das Zuwasserlassen von Fahrzeugen, die der Sport- oder Freizeitschifffahrt dienen, ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde zulässig.

(9) Wasserfahrzeuge dürfen in das Hafenbecken des Hafens Straubing-Sand zum Schutz nur dann einfahren oder sich darin aufhalten, sofern Platz vorhanden ist und der Umschlagsverkehr hierdurch nicht behindert wird.

(10) Im Übrigen ist das Betreten, Befahren, der Aufenthalt oder sonstige Handlungen im Hafengebiet verboten, es sei denn, eine Ausnahmegenehmigung wurde erteilt.

§ 5b Entgelte

Für die Benutzung von Hafenanlagen werden Entgelte nach den jeweils gültigen „Bedingungen für die Benutzung des Hafens Straubing-Sand“ erhoben.

§ 6

(entfallen)

§ 7

(entfallen)

§ 8

**Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen
durch Personen im dienstlichen Auftrag**

(1) Zur Durchführung dieser Verordnung können die damit betrauten Personen der Hafenbehörde, die Polizei und Dienstkräfte anderer Behörden Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen und deren Betriebs- und Geschäftsräume sowie die unmittelbar dem Umschlag dienenden Betriebs- und Geschäftsräume betreten und Prüfungen vornehmen. Außerhalb von Betriebs- und Geschäftszeiten und hinsichtlich der Räume, die zugleich Wohnzwecken dienen, darf diese Befugnis nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. Insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) gem. Art. 76 BayWG eingeschränkt.

(2) Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige), sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass die in Abs. 1 genannten Personen im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren. Diesen Personen ist auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen, sowie über besondere Vorkommnisse an Bord zu erteilen und die Kontrolle der Schiffs- und Lade-papiere zu gewähren.

(3) Schiffsführer oder Obhutspflichtige sowie deren Vertreter haben auf Anordnung beim Anbordkommen und Vonbordgehen in schiffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.

§ 9

Verkehrsstörende Einrichtungen

An Hafenanlagen, Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen dürfen keine Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenbetrieb, den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, vorhanden sein.

§ 10

Sperrung des Hafens, Aufenthaltsbeschränkung

(1) Die Hafenbehörde kann den Hafen oder Teile des Hafens sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind oder dies aus Sicherheitsgründen notwendig wird.

(2) Sie kann die Sperrung auch auf bestimmte Fahrzeugarten, von denen eine Störung der Sicherheit und Ordnung im Hafen zu erwarten ist, beschränken.

(3) Die Hafenbehörde kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage anordnen.

§ 11

Freigabe des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen

(1) Die Hafenbehörde kann den Hafen oder Teile des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern und/oder wassergefährdenden Stoffen sowie für deren Lagerung freigeben.

(2) Eine Freigabe nach Abs. 1 ist nur unter den Voraussetzungen der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Soweit erforderlich, wird die Freigabe des Hafens oder von Teilen des Hafens bekannt gegeben.

§ 12

Anderweitige Benutzung der Hafengewässer

(1) Die im Hafengebiet liegenden Wasserflächen (Hafengewässer) sind Betriebsanlagen im Sinne des Art. 18 Abs. 2 BayWG. An den Hafengewässern darf daher kein Gemeingebrauch ausgeübt werden.

(2) Zugefrorene Wasserflächen dürfen ohne Erlaubnis der Hafenbehörde nicht betreten werden.

(3) Netze und Fischereikästen dürfen im Hafen nicht ausgelegt werden. Die Hafenbehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darüber hinaus das Angeln im Hafen verbieten. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Im Hafen sind die Ausübung des Wassersports, Feuerwerke, Wettfahrten, Korsofahrten und ähnliche Veranstaltungen verboten.

§ 13

Meldung besonderer Vorfälle und Verhalten bei Brand und Brandgefahr

(1) Erleidet eine Person, ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung für Leib und Leben, der Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt, eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften besorgen lässt oder tritt einer der in § 20 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 genannten Umstände erst im Hafen ein, so sind die Hafenbehörde, die Hafen Straubing-Sand GmbH, die Stadt Straubing - Amt für Umwelt- und Naturschutz - und die Polizei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Diese erfüllen die Anzeigepflichten aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(2) Beobachtungen über die Entstehung eines Brandes sind unverzüglich der Feuerwehr und der Hafenbehörde, der Hafen Straubing-Sand GmbH sowie der Polizei zu melden. Dies befreit jedoch nicht von selbst zu ergreifenden Sofortmaßnahmen.

men, wie z.B. Warnung an in unmittelbarer Nähe liegende Fahrzeuge oder Umschlagsanlagen oder Löschen von Entstehungsbränden mit hierzu geeigneten Feuerlöscheinrichtungen (Kleinlöschgeräte).

(3) Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Wasserfahrzeuge unverzüglich an Bord zu begeben, soweit dies zumutbar ist.

(4) Unbeschadet der Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind die Anordnungen der Hafenbehörde, der Feuerwehr und der Polizei zu befolgen.

(5) Schwere Unfälle, Todesfälle an Bord, Beschädigungen an Wasserfahrzeugen und Hafenanlagen, Havarien oder das Sinken von Wasserfahrzeugen sind ungeachtet anderer Meldepflichten, unverzüglich der Wasserschutzpolizei und der Hafenbehörde zu melden.

(6) Bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr (z.B. Brand, Hochwasser, Eis) innerhalb des Hafengebietes haben alle im Hafengebiet anwesenden Personen unaufgefordert Hilfe zu leisten. Bei Hilfeleistungen sind erforderlichenfalls alle im Hafengebiet vorhandenen geeigneten Geräte und Anlagen einzusetzen. Aufforderungen der Hafenbehörde oder der Polizei zur Hilfeleistung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 14

Reinhaltung des Hafens, Schiffsentsorgung

(1) Jegliche Verunreinigung des Hafengebietes ist verboten.

(2) Die Schiffsführer, die Besitzer der Grundstücke im Hafengebiet (Ansiedler) und die für den Umschlag Verantwortlichen haben Vorkehrungen zu treffen, die eine Verunreinigung des Hafengebietes verhindern.

(3) Sind Gegenstände, die für die Schifffahrt oder in anderer Weise gefährlich werden können, in das Hafengewässer geraten, so hat der dafür Verantwortliche die Beseitigung unverzüglich zu betreiben. Außerdem hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen. In jedem Falle ist die Hafenbehörde oder

die Hafen Straubing-Sand GmbH sofort und ungeachtet anderer Meldepflichten zu verständigen.

(4) Ballastwasser oder durch Ladungsreste verschmutztes Waschwasser darf grundsätzlich nicht in das Hafengewässer gelenzt oder abgeleitet werden.

(5) Der auf den Wasserfahrzeugen anfallende Hausmüll ist in Plastiksäcken zu sammeln. Sie sind vom Schiffsführer ordnungsgemäß verschnürt bei dem Ansiedler abzugeben, für welchen der Umschlag erfolgte. Dieser ist bis zur Abholung durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verpflichtet. Die Plastiksäcke müssen vom Schiffsführer in ausreichender Zahl beim Hafensekretär oder beim Umschlagbetrieb beschafft werden. Die Plastiksäcke erhält der Schiffsführer in ausreichender Anzahl bei der Schiffsmeldung im Hafensekretariat.

(6) Wertstoffe, wie Papier und Glas sind den im Hafengebiet bereitgestellten Sammelcontainern zuzuführen.

(7) Die Entsorgung von Sperrmüll und Sondermüll kann nur im Rahmen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Hafensekretärin gegen Entgelt vorgenommen werden. Die Vorschriften der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(8) Die Entsorgung von Bilgenwasser, ölhaltigem Wasser, Ölrückständen, Reste flüssiger Brennstoffe oder wassergefährdenden Flüssigkeiten hat der Schiffsführer selbst in geeigneter Weise (durch Anforderung eines Bunkerbootes oder einer Entsorgungsfirma an Land) vorzunehmen.

(9) Die Beseitigung von Kadavern ist unverzüglich bei der hierfür zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt zu veranlassen. Es gelten insbesondere die Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung.

(10) Der Ansiedler, für welchen der Umschlag durchgeführt wurde, hat die in Folge eines Umschlages erfolgten Verunreinigungen des Hafengebiets und insbesondere der genutzten Anlagen schadlos zu beseitigen.

(11) Ölhaltiges Wasser, Ölrückstände, flüssige Brennstoffe oder sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in das Hafengewässer abgeleitet werden. Die Schiffsführer sind für eine ordnungsgemäße Beseitigung dieser Stoffe verantwortlich.

(12) Gelangen Gegenstände, die für die Schifffahrt oder in anderer Weise gefährlich werden können, oder Öle, ölhaltige Wässer oder sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten in das Hafengewässer, so hat sie der dafür Verantwortliche unverzüglich zu beseitigen. Außerdem hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen. In jedem Fall ist die Hafenbehörde sofort und ungeachtet anderer Meldepflichten zu verständigen.

§ 15

Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände

Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der die Schifffahrt behindern kann, gesunken, müssen Verursacher, Eigentümer, Schiffsführer oder Obhutspflichtiger unverzüglich die Hafenbehörde, die Hafen Straubing-Sand GmbH und die Polizei benachrichtigen. Die in Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die gesunkene Sache unverzüglich gehoben wird. Soweit eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist, haben die nach Satz 1 verantwortlichen Personen unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen und die Benachrichtigung der zuständigen Behörde sicherzustellen.

§ 16

Anordnungen, Erlaubnisse

(1) Die Hafenbehörde kann Anordnungen für den Einzelfall zur Abwehr von Gefahren, durch welche die öffentliche Sicherheit oder die Ordnung des Verkehrs und Betriebs im Hafen bedroht wird, erlassen.

(2) Soweit diese Verordnung die Erteilung einer Erlaubnis vorsieht, ist diese zu versagen, wenn das einer der in Abs. 1 genannten Gründe erfordert. Soweit aufgrund dieser Verordnung eine Erlaubnis erteilt wurde, kann sie aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe widerrufen werden.

§ 17 **Verbote**

Es ist untersagt,

1. Abdeckplatten von Brunnen, Schächten, Kanälen, Spillanlagen, Schleifleitungen und Kabelkanälen unbefugt aufzuheben oder zu belegen,
2. sich innerhalb des Drehbereichs der Krane unbefugt aufzuhalten oder Kran- und andere Verladeanlagen unbefugt zu betreten, sowie auf gesperrten Wegen, Straßen und Anlagen unbefugt zu fahren,
3. Betriebs- und Signaleinrichtungen des Hafens unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
4. die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
5. Tiere frei laufen oder schwimmen zu lassen,
6. die Sickerschlitze oder Drainagelöcher in den Uferbefestigungen zu verstopfen oder zu verlegen,
7. in Gräben, Pflastermulden, Durchlässe oder Kanäle Gegenstände zu werfen oder darin Abdämmungen vorzunehmen,
8. unnötige Signale mit Pfeife, Glocke, Nebelhorn oder dergl. abzugeben,
9. bei Bunkern von Trinkwasser den Hafenbetrieb zu stören oder zu gefährden,
10. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde an oder auf den Wasserfahrzeugen lärmende oder den Hafenbetrieb störende Arbeiten vorzunehmen,
11. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Wasserfahrzeuge zu reinigen, zu ölen oder zu teeren,
12. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Gegenstände auf den Feuerwehruzufahrten und Betriebswegen sowie auf allen sonstigen Flächen außerhalb der Miet- und Pachtgrundstücke abzustellen,
13. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Schafe ein- oder durchzutreiben sowie zu weiden,
14. Abfälle zu verbrennen,
15. auf die 10 kV Stromversorgungskabel der Krananlagen zu treten,
16. etwas auf den 10 kV Stromversorgungskabeln der Krananlagen abzustellen.

2. Abschnitt Einfahrterlaubnis und Meldepflichten

§ 18 Erlaubnis zum Einlaufen

(1) Vor dem Einlaufen in den Hafen muss der Schiffsführer oder Eigentümer eines Fahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage die Erlaubnis der Hafenbehörde einholen. Die Erlaubnis soll erteilt werden, wenn ein Liegeplatz verfügbar sowie die nötige Wassertiefe gegeben ist und Sicherheitsgründe der Erlaubnis nicht entgegenstehen.

(2) Die Hafenbehörde kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts eines Fahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage anordnen.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und der Hafenbetriebsverwaltung
2. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge

(4) Der Erlaubnisantrag hat mit der Anmeldung des Fahrzeuges oder der schwimmenden Anlagen zu erfolgen.

§ 18a An- und Abmeldung

(1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern, Eigentümern oder deren Vertretern vierundzwanzig Stunden vor dem Einlaufen in den Hafen in der von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Unberührt des § 18a Abs. 1 S. 1 gilt:

Fällt der Tag der Einfahrt mit einem Fahrzeug oder einer schwimmenden Anlage auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag nach dem Feiertagsgesetz (FTG) vom 21. Mai 1980, ist die Anmeldung bis 12 Uhr am letzten Werktag vor dem Tag der Einfahrt vorzunehmen.

(2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen:

1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und der Hafenbetriebsverwaltung
2. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge

(3) Die Meldestelle befindet sich für den Hafen im Hafenbüro, Haid 3, 94315 Straubing, Tel. 09421/7815-0, Fax 09421/7815-20, Mobiltelefon 0172/8567490 oder Mobiltelefon 0173/6967368

bzw. E-Mail: hafenmeister@hafen-straubing.de

(in Notfällen siehe Aushang)

§ 19

Meldepflicht für Fahrzeuge, die gefährliche Güter transportieren

(1) Die Schiffsführer von Fahrzeugen, die der GGVSEB unterliegen, müssen sich vor der Einfahrt in den Hafen bei der Hafenbehörde melden und folgende Angaben machen:

1. Schiffsgattung;
2. Schiffsname;
3. Standort;
4. Amtliche Schiffsnummer, bei Seeschiffen IMO-Nummer; einheitliche Schiffsnummer (ENI-Nummer)
5. Tragfähigkeit;
6. Länge und Breite des Fahrzeugs;
7. Art, Länge und Breite des Verbandes;
8. Tiefgang;
9. Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge) sowie Klassifizierung nach ADN und UN-Nummer;
10. 0, 1, 2, 3 blaue Lichter / blaue Kegel;
11. Anzahl der an Bord befindlichen Personen

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben mit Ausnahme der Buchstaben 3 und 8 können auch von anderen Stellen oder Personen oder telefonisch der Hafenbehörde rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 20

Besondere Erlaubnis zum Einlaufen

(1) Vor dem Einlaufen in den Hafen muss der Schiffsführer oder Eigentümer eines Fahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage, das oder die

1. zu sinken droht,
2. brennt oder bei dem oder der Brandverdacht besteht,
3. gefährliche Güter im Sinne des § 1.24 DonauSchPV in ihrer jeweils geltenden Fassung geladen hat, oder dessen oder deren letzte Ladung aus Gütern dieser Art bestanden hat, aber nicht entgast wurde,
4. wegen seiner oder ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb gefährdet oder erheblich behindern könnte,
5. zum Verschrotten bestimmt ist,
6. nach dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vom 23. Mai 2005 vom 20. Juli 2007 (BGBl. 2007 II S. 930) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566) in der jeweils geltenden Fassung besonderen Maßnahmen unterliegt,

die besondere Erlaubnis der Hafenbehörde einholen.

(2) Tritt einer der in Absatz 1 genannten Umstände erst im Hafengebiet ein, so ist die Hafenbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Flöße, Schwimmkörper, Docks, Landebrücken, Bootshäuser, Schwimmende Geräte, Schwimmkörper, auf denen mechanische Vorrichtungen, wie Baggermaschinen, Kräne, Hebezeuge, Rammen und ähnliche Vorrichtungen angebracht sind, sowie Fahrgastschiffe, Motorsportboote, Ruderboote und dergl. dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde in das Hafengebiet verbracht werden oder einlaufen.

(4) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(5) Der Erlaubnisantrag soll mit der Anmeldung des Fahrzeuges oder der schwimmenden Anlagen zu erfolgen.

§ 21

Stilllegen von Fahrzeugen, besondere Nutzung

(1) Soll ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen stillgelegt werden, muss der Eigentümer vorher die Erlaubnis der Hafenbehörde einholen.

Er ist verpflichtet, das stillgelegte Fahrzeug oder die schwimmende Anlage in sicherem Zustand zu halten. Außerdem hat er der Hafenbehörde einen Obhutspflichtigen zu benennen, der jederzeit erreichbar sein muss.

(2) Soll ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiff benutzt werden, muss der Eigentümer vorher die Erlaubnis der Hafenbehörde einholen.

(3) Bevor Verschrottungsarbeiten und Reparaturen an Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen außerhalb der dafür im Hafen vorgesehenen Stellen ausgeführt werden, muss der Eigentümer oder Schiffsführer die Erlaubnis der Hafenbehörde einholen. Dies gilt für Reparaturen nur, soweit sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.

(4) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 bis 3 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Kommt der Eigentümer eines Fahrzeugs oder schwimmenden Anlage seinen Obliegenheiten nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Hafenbehörde im Wege der Ersatzvornahme selbst oder durch Dritte den sicheren Zustand wiederherstellen oder die in Absatz 1 genannten Sachen aus dem Hafen entfernen.

3. Abschnitt

Verkehr und Aufenthalt

§ 22

Schlepp- und Schubverkehr

(1) Fahrzeuge dürfen, außer in Notfällen, Schlepp- und Schubarbeiten nur ausführen, wenn diese von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppen oder Schieben zugelassen sind. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen untereinander.

(2) Schlepp- und Schubverbände müssen so bemessen sein, dass sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver sicher durchführen können; dies gilt entsprechend für gekoppelte Fahrzeuge.

(3) Fahrzeuge, die im Hafen nicht sicher manövrieren können, müssen Schlepphilfe in Anspruch nehmen. Ein Fahrzeug ohne wirksames Ruder muss beim Schleppen gegen Gieren gesichert werden.

(4) Auf Anordnung der Hafenbehörde sind Fahrzeugzusammenstellungen aufzulösen.

(5) Eine auf das Hafengebiet beschränkte gewerbsmäßige Schlepp- und Schubschifffahrt bedarf der Erlaubnis der Hafenbehörde. Das Gleiche gilt für den Einsatz von Bunker-, Ver- und Entsorgungsbooten.

(6) Verstellungen von unbemannten oder nicht motorisierten Wasserfahrzeugen ohne Zuhilfenahme eines von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppen oder Schieben zugelassenen Fahrzeugs sind ausschließlich im unmittelbaren Umschlagsbereich zulässig. Dieser umfasst die Schiffslänge an der Umschlagsanlage, an welcher das Fahrzeug zur Be- oder Entladung kommt, zuzüglich jeweils die voraus und achteraus anschließenden Schiffslänge. Verstellungen von unbemannten oder nicht motorisierten Wasserfahrzeugen ohne Zuhilfenahme eines von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppen und Schieben zugelassenen Fahrzeugs von einem Umschlagufer zum anderen sind verboten.

§ 23 Liegeordnung

- (1) Auf Verlangen der Hafenbehörde sind bestimmte Liegeplätze einzunehmen oder zu verlassen. Diese zugewiesenen Liegeplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden. Auf Anordnung der Hafenbehörde ist zu verholen.
- (2) Beim Anlegen von Wasserfahrzeugen an feststehenden Umschlageinrichtungen (Kranen, Pumpstationen, Fallrohren usw.) ist der zum Verholen von Wasserfahrzeugen während der Umschlagsarbeit erforderliche Raum freizuhalten.
- (3) Den Besitzern von Grundstücken an den Kais (Anliegern) steht der Anlegeraum vor ihren Anlagen zum Verladen und Löschen zur Verfügung. Soweit der Anlegeraum von den Anliegern nicht ausgenutzt ist, kann er von der Hafenbehörde anderen Wasserfahrzeugen zugewiesen werden.
- (4) Bei Inanspruchnahme des Anlegeraumes für ihre Zwecke haben die Anlieger anderen Wasserfahrzeugen zur Freimachung des Anlageraumes mindestens Zeit zu lassen, um das Beladen oder Entladen eines Straßenfahrzeuges zu beenden.
- (5) Wasserfahrzeuge, die im Hafengebiet liegen, ohne Ladung zu nehmen oder zu löschen, können von der Hafenbehörde auf andere Liegeplätze verwiesen werden.
- (6) Die Schiffsführer haben auf Verlangen der Hafenbehörde ihre Wasserfahrzeuge zu verholen.
- (7) Die Schiffsführer eingefrorener Wasserfahrzeuge haben am Liegeplatz mindestens eine genügend große Stelle zur sofortigen Wasserentnahme bei Ausbruch von Feuer eisfrei zu halten. Diese Stellen sind zu sichern und zu kennzeichnen.
- (8) An der Nordseite des Hafenbeckens, im Anschluss des Wendebeckens zur Trinkwassertankstelle, dürfen auf einer Länge von 110 m Wasserfahrzeuge bis zu drei Reihen nebeneinander festgemacht werden. An der Nordkaimauer N 1 – N 2 dürfen Wasserfahrzeuge in zwei Reihen nebeneinander und maximaler Länge von 110 m festgemacht werden.
- (9) An den drei Dalben westlich des Hafenbeckens zur RO-RO Rampe dürfen nur auf Genehmigung oder Anweisung der Hafenbehörde als Liegeplatz bzw. zum Festmachen der Wasserfahrzeuge genutzt werden.

(10) An der Südseite des Hafenbeckens dürfen höchstens zwei Wasserfahrzeuge nebeneinander festgemacht werden. Dabei darf die Liegebreite 24 m nicht überschreiten. Ausnahmen ordnet die Hafenbehörde an.

(11) Bei Wasserständen der Donau über 314,36 über NN (entspricht Pegel Pfelling von 536 cm) sind außer der Süd- und Nordkaimauer alle Ufereinfassungen des Hafenbeckens überflutet. Das Liegen von Wasserfahrzeugen ist dann nur am Süd- und Nordkai gestattet. Anweisungen der Hafenbehörde ist Folge zu leisten.

(12) Von 20:00 Uhr – 06:00 Uhr sind die Löschstellen am Südkai von S 4 – S 6 frei zu halten für nächtliche Verladungen. Für diese Zeit ist das Anlegen bzw. Liegen von Wasserfahrzeugen, die nicht verladen werden, untersagt. Ausnahmen erteilt die Hafenverwaltung

§ 24

Festmachen, Ankern und Wenden

(1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festzumachen. Steigleitern, Treppengeländer, Haltebügel an Leitern, Pollerleuchten, Krananlagen, Schienen und ähnliches sowie Bäume dürfen nicht zum Festmachen benutzt werden. Die Befestigung ist erforderlichenfalls zu überwachen und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austausch beim Laden und Löschen anzupassen.

Das Abstoppen von Fahrzeugen oder Verbänden an Festmacheeinrichtungen ist verboten.

Das Wenden von Fahrzeugen ist nur an dem vorgesehenen Wendepplatz gestattet. Die Hafenbehörde kann Sonderregelungen erlassen.

(2) Durch das Festmachen dürfen der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

(3) Beiboote dürfen, außer im Falle des § 39, nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen oder zur Landseite hin festgemacht werden.

(4) Das Ankern, das Setzen von Stelzen oder ähnliche Eingriffe in die Hafensohle ist im Hafen Straubing-Sand verboten.

(5) Ausgebrachte Leinen, Drähte oder Ketten sind bei Tage durch Markierungen oder bei Nacht zusätzlich durch Beleuchtung für die übrige Schifffahrt ausreichend kenntlich zu machen, sofern die Schifffahrt gestört werden kann. Sie sind einzuholen oder auf den Grund zu fieren, wenn der Schiffsverkehr dies erfordert.

(6) Auf festgemachten Wasserfahrzeugen sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, damit Schäden beim Vorbeifahren anderer Wasserfahrzeuge verhindert werden.

(7) Festgemachte Wasserfahrzeuge dürfen nur bei drohender Gefahr ohne Einverständnis des Schiffsführers oder seines Vertreters von anderen Schiffsführern oder ihren Beauftragten losgeworfen oder verholt werden. In diesen Fällen ist die Hafenbehörde sofort zu unterrichten.

§ 25

Landgänge

(1) Die Schiffsführer haben allen Personen auf ihre begründete Anforderung einen sicheren Landgang auszulegen und diesen verkehrssicher und bei Nacht ausreichend beleuchtet zu halten.

(2) Liegen mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinander, so müssen die Schiffsführer der dem Ufer näher liegenden Wasserfahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Hinüberbringen von Gütern und den Verkehr von Personen dulden.

(3) Über Treppen dürfen Gegenstände aller Art nur getragen werden.

(4) Die Hafenbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 26

Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge

(1) Schiffsführer oder Obhutspflichtige haben für die Zeit ihrer Abwesenheit einen geeigneten Vertreter einzusetzen. Der Vertreter muss kurzfristig erreichbar sein und über das Fahrzeug, seine Ladung oder die schwimmende Anlage Auskunft geben können. Er hat im Übrigen die Pflichten des Schiffsführers oder Obhutspflichtigen wahrzunehmen. Für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die ständig ohne Besatzung sind, ist der Hafenbehörde ein Obhutspflichtiger zu benennen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Hafenbetriebsverwaltung, des öffentlichen Dienstes sowie Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge. Die Hafenbehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen.

(3) Bei Ortsveränderungen müssen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen so ausreichend besetzt sein, dass sie sicher bewegt werden können.

§ 27

Gebrauch der Propulsionsorgane bei festgemachten Fahrzeugen

(1) Bei festgemachten Fahrzeugen dürfen die Propulsionsorgane oder Bugstrahlanlage nicht in Gang gesetzt werden. Das gilt nicht

1. kurz vor dem Ablegen
2. kurzfristig bei Reparatur- und Wartungsarbeiten
3. zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller- und Ruderanlage
4. für Standproben mit Erlaubnis der Hafenbehörde.

(2) Bei Gebrauch der Propulsionsanlage oder Bugstrahlanlage muss ein vom Schiffsführer bestelltes Mitglied der Besatzung näherkommende Fahrzeuge warnen und nötigenfalls veranlassen, dass der Betrieb des eigenen Propulsionsorgans gestoppt wird.

(3) Durch den Gebrauch der Schiffsschrauben dürfen weder Vertiefungen noch Anhöhungen der Hafensohle oder eine Beschädigung der Uferbefestigung verursacht, noch andere Wasserfahrzeuge gefährdet werden.

§ 28

Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Bord

(1) Auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotte getrennt sind. Feuer darf nur in gesicherten Feuerstellen brennen. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist geeignetes und ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten. Feuer ist stets unter Aufsicht zu halten.

(2) Das Rauchen und der Gebrauch offenen Feuers ist während des Umschlags an Deck und in den Laderäumen, in denen umgeschlagen wird, verboten; ebenso an Land in einem Umkreis von zehn Metern um die Stellen, an denen Umschlagsarbeiten ausgeführt werden.

(3) Pech, Teer, Harz oder Öl und dergl. darf an Bord nur auf freiem Deck bei geschlossenen Luken und in Behältern aus nicht brennbaren Stoffen erhitzt werden. Feuer darf nur auf einer mindestens 10 cm starken Sand-, Stein- oder Erdschicht brennen und muss ständig beaufsichtigt werden.

§ 29

Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land

(1) In den Lagerhallen und Kaischuppen, auf deren Rampen und Zugängen sowie in der Nähe von feuergefährlichen, entzündlichen oder explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff, ist das Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten offenen Feuers untersagt. Hierauf haben die Betreiber der Anlagen durch Verbotstafeln hinzuweisen. Außerdem darf in der Nähe von feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff nicht gelötet, geschweißt oder nach anderen Verfahren mit Brandgefahr gearbeitet werden. Jede Tätigkeit, bei denen Funken entstehen können, ist verboten.

(2) Im Gefahrenbereich nach Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgeräte sowie sämtliche Beleuchtungsquellen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nur benutzt werden, wenn sie entsprechend explosionsgeschützt sind.

(3) Muss in der Nähe von den in Absatz 1 genannten Stoffen oder Behältern, in denen solche Stoffe befördert worden sind, gelötet, geschweißt oder mit Brennern gearbeitet werden, so sind die Schutzabstände nach den jeweils gültigen Vorschriften einzuhalten.

(4) Gefährliche Güter sind solche im Sinne des § 1.24 der Donauschiffahrtspolizeiverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 30

Eigenversorgung mit Treibstoffen

(1) Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgegeben oder übernommen werden.

(2) Die Betankung aus mobilen Tankstellen ist nur erlaubt, wenn dies die Betriebs-sicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) in der jeweils gültigen Fassung und der dazu geltenden technischen Regeln unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen erlaubt und von der Hafenbehörde eine Ausnahme erteilt worden ist.

§ 31

Bekämpfung von Schädlingen

(1) Wasserfahrzeuge dürfen erst nach Anmeldung bei der Hafenbehörde und nur durch staatlich geprüfte Schädlingsbekämpfer ausgeräuchert oder ausgegast werden.

(2) Die Hafenbehörde kann für festgemachte Wasserfahrzeuge Maßnahmen anordnen, die das Zu- und Abwandern von Ratten verhindern oder erschweren.

(3) Die Hafenbehörde kann gegenüber Ansiedlern Maßnahmen zur Bekämpfung von Ratten, Tauben, Ungeziefer und Schädlingen anordnen.

(4) Im Hafengebiet gilt die Taubenverordnung vom 11.07.2016 der Stadt Straubing entsprechend.

(5) Die Verpflichtung nach § 14 Abs. 11 dieser Verordnung gilt insbesondere in Hinblick auf Nahrungs- und Futtermittelreste.

4. Abschnitt: Umschlag

§ 32 Benutzung von Hafenanlagen

(1) Das Laden oder Löschen ist nur an den dafür eingerichteten Stellen gestattet und hat in der Reihenfolge der Anmeldung zu erfolgen.

(2) Wird bei Dunkelheit geladen oder gelöscht, so hat der Betreiber der Umschlagsanlage für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagbereichs zu sorgen. Soweit die Umschlagstelle als Liegeplatz benutzt werden darf, müssen die Verkehrswege im Umschlagsbereich auch außerhalb der Umschlagzeiten zweckentsprechend beleuchtet sein.

(3) Der Schiffsführer oder Obhutspflichtige soll dafür sorgen, dass während der Liegezeit die Versorgung des Schiffes oder der schwimmenden Anlage mit elektrischer Energie von Land aus erfolgt, sofern das Schiff oder die schwimmende Anlage mit entsprechenden Einrichtungen versehen ist und an der Liegestelle entsprechende landseitige Anlagen vorhanden und betriebsbereit sind. Alternativ kann die Energieversorgung auch mit bordeigenen Mitteln erfolgen, sofern dazu während der Liegezeit keine entsprechenden lärm- und/oder abgasträchtigen Bordaggregate benutzt werden müssen.

(4) Es ist verboten, Waagen unbefugt zu überfahren, sich innerhalb des Arbeitsbereichs von Verladeanlagen unbefugt aufzuhalten oder Gleisanlagen unbefugt zu betreten. Es ist ferner verboten, auf Betriebseinrichtungen nachteilig einzuwirken, sie unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.

(5) Kraftfahrzeuge dürfen den Umschlag sowie den Bahn- und Straßenverkehr im Hafen nicht behindern. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Fahrbereichs schienegebundener Fahrzeuge be- oder entladen, so hat der Umschlagunternehmer

für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich zu sorgen. Der Fahrer darf sich vom Kraftfahrzeug nicht entfernen.

(6) Beschädigungen von Hafenanlagen sind von dem Schädiger unverzüglich der Hafen Straubing-Sand GmbH oder der Polizei zu melden.

§ 33 Umschlagordnung

(1) Der Umschlag von Gütern an den Kaianlagen mittels Rutschen, Förderbändern, Saug-, Druck- und Fallleitung, nicht hafeneigenen Hebe- und Flurförderfahrzeugen sowie mit Menschenkraft auf den oder über die nicht vermieteten oder im Erbbaurecht vergebenen Flächen des Hafengebietes ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gestattet.

(2) Außerhalb der gemieteten Lagerplätze dürfen Güter nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen niedergelegt, gelagert oder umgeschlagen werden.

(3) Auf den Ladekais dürfen Landfahrzeuge und Güter nur mit Genehmigung der Hafenbehörde abgestellt bzw. abgelagert werden. Die Gehwege sind freizuhalten.

(4) Bei Lagerung von Schüttgut sind die natürlichen Böschungsverhältnisse des Materials zu berücksichtigen. Die gelagerten Gegenstände sind gegen Abrollen oder Abstürzen zu sichern.

(5) Der Umschlagbetrieb hat Umschlagrückstände aus dem Kai- und Gleisbereich unverzüglich zu beseitigen.

(6) Die Schiffsführer müssen dulden, dass über ihre Fahrzeuge hinweg geladen oder gelöscht wird.

§ 34 Beseitigung störender Gegenstände

Gegenstände, die durch den Lade- oder Löschvorgang in das Hafengewässer gefallen sind und die Schifffahrt gefährden oder behindern können, sind vom Umschlagunternehmer sofort zu beseitigen. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, so hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und die Hafenbehörde oder die Hafen Straubing-Sand GmbH oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 35 Abstellen von Gütern

(1) Im Freien dürfen Güter nur so abgestellt werden, dass von ihnen keine Gefahren für Personen, die Umwelt oder Sachen ausgehen.

(2) Werden Güter im Bereich von Bahngleisen abgestellt, so ist ein Sicherheitsabstand von 2,40 m, gerechnet ab Gleismitte, einzuhalten. Auf Rampen, an denen Bahngleise vorbeiführen, ist ein Weg von 0,80 m Breite – gerechnet ab Vorderkante Rampe – freizuhalten. Zwischen abgestelltem Gut und kraftbewegten äußeren Teilen schienengebundener spurgeführter oder ortsfest betriebener Krane ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m im Arbeits- und Verkehrsbereich einzuhalten.

(3) Anlegebrücken, Uferwege, Treppen und Gleisanlagen sind freizuhalten.

(4) Auf den Umschlag und Rangierbetrieb ist besonders Rücksicht zu nehmen.

(5) Ohne Zustimmung und Genehmigung der Hafenbehörde dürfen auf dem Kai, den Betriebswegen sowie auf oder zwischen den Gleisen an Krananlagen keine Güter, Verladegeräte oder Schiffsteile abgelegt oder gelagert werden. Die Ufertreppen sind freizuhalten.

(6) Die Hafenbehörde kann entsprechend § 35 Absatz 5 für den Umschlag und Betrieb Ausnahmen genehmigen, erteilen oder anordnen.

§ 35a Bahnbetrieb und Verkehr

- (1) Wer im Anwendungsbereich dieser Ordnung Schienenfahrzeuge betreiben möchte, bedarf der Erlaubnis der Hafenbehörde.
- (2) Es ist verboten, Schienenfahrzeuge im Bereich der Zufahrtsstraßen zur Ladestraße auf den Gleisen abzustellen. Soweit dies während des Umschlags unerlässlich ist, muss dieser Bereich mit Beendigung des Umschlages freirangiert werden.
- (3) Der Umschlagsunternehmer hat dafür zu sorgen, dass an den Ladestellen die Gleise und Kranbahnschienen von Schnee und Eis freigehalten und die Rangierwege gestreut werden und zwar auch dann, wenn an den Ladestellen nicht gearbeitet wird.
- (4) Die Bewegung von Schienenfahrzeugen erfordert ständige Vorsicht. Insbesondere gilt:
 1. Die Geschwindigkeit der Schienenfahrzeuge muss so bemessen werden, dass sie jederzeit zum Stehen gebracht werden können.
 2. Folgende besondere Vorschriften gelten an für Ladezwecke bestimmten Gleisstrecken:
 - a) Auf nicht ausschließlich für Ladezwecke bestimmte Gleisstrecken dürfen Schienenfahrzeuge nur mit Zustimmung des Eisenbahnaufsichtspersonals verbracht werden. Schienengleiche Übergänge dürfen nur im Rahmen des Verschiebevorgangs verstellt werden.
 - b) Schienenfahrzeuge dürfen durch Menschenkraft, Spillanlagen oder sonstige mechanische Vorrichtungen nur außerhalb des Verschiebevorganges im Bereich einer Ladestelle bewegt werden. Hierbei dürfen die Arbeiter die Schienenfahrzeuge nur schieben, nicht aber ziehen. Die Arbeiter dürfen nicht an oder zwischen den Puffern schieben oder rückwärts gehen. Bei der Annäherung an eine Rampe, Ladebühne oder dergleichen dürfen die Arbeiter nicht an der diesen Anlagen zugewendeten Langseite der Schienenfahrzeuge gehen.
 - c) Bevor Schienenfahrzeuge bewegt werden, sind die seitwärts aufschlagenden Türen und Klappen zu schließen.
 - d) Stillstehende Schienenfahrzeuge sind ordnungsgemäß gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern. Das Anlegen der Luftdruckbremse und das Auflegen von Steinen, Holzstücken, Eisenteilen und dergleichen auf die Schienen zum Feststellen der Schienenfahrzeuge sind verboten.

§ 35b

Straßenfahrzeugbetrieb und -verkehr

(1) Straßenfahrzeuge dürfen an Gleisen oder auf versenkten (Rillen-) gleisen nur während der für die Entladung oder Beladung erforderlichen Zeit abgestellt werden. Bei Beladung aus Schienenfahrzeugen oder Entladung in Schienenfahrzeuge sind Straßenfahrzeuge mindestens in einer Entfernung von 1 m vom nächsten Schienenstrang aufzustellen.

(2) Straßenfahrzeuge, die beladen oder entladen werden, sind so aufzustellen, dass das Lichtraumprofil der Portalkräne freigehalten wird.

(3) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

Dritter Teil:

Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung und den Umschlag von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen

§ 36

Gültigkeit besonderer Vorschriften

Die jeweils geltenden Vorschriften über die Beförderung von entzündbaren flüssigen Stoffen auf der Binnenwasserstraße Donau gelten auch im Hafengebiet Straubing-Sand. Soweit in diesen Vorschriften Aufgaben oder Befugnisse den örtlich zuständigen Behörden vorbehalten sind, werden sie von der Hafenbehörde wahrgenommen.

§ 37

Vorkehrungen für Gefahrenfälle

(1) Die Schiffsführer von Schiffen mit gefährlichen Gütern oder mit wassergefährdenden Stoffen haben sich unverzüglich nach Anlaufen des Hafens darüber zu unterrichten, welche Einrichtungen zur Alarmierung der Hafenbehörde, der Hafen Straubing-Sand GmbH, der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Gefahr bestehen.

(2) Sie haben jederzeit Personal an Bord zu halten, das in der Lage ist, die Feuerlöscheinrichtungen an Bord zu bedienen und bei Notfällen mit dem Fahrzeug auszu-
laufen.

(3) Bei Fahrzeugen, die nicht mit Maschinenantrieb ausgerüstet sind und die nicht umschlagen, muss der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige sicherstellen, dass sie unverzüglich aus dem Hafen gebracht werden können.

§ 38

Liegeplätze für Schiffe mit gefährlichen Gütern

(1) Liegeplätze für Schiffe mit gefährlichen Gütern sind nach Donauschiffahrtspolizeiverordnung zu kennzeichnen.

(2) Fahrzeuge, die nach ADN 1, 2 oder 3 blaue Kegel bei Tag bzw. blaue Lichter bei Nacht führen müssen, dürfen zum Stillliegen nur die nach Absatz 1 gekennzeichneten Liegeplätze benutzen. Sind keine derartigen Liegeplätze vorgesehen, ist ihnen das Stillliegen im Hafen nur dann gestattet, wenn ihnen von der Hafenbehörde ein besonderer Liegeplatz zugewiesen ist.

(3) Anderen als den in Absatz 2 genannten Fahrzeugen ist die Benutzung dieser ausgewiesenen Liegeplätze untersagt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die keinen blauen Kegel führen müssen, jedoch zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen sind und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen erfüllen.

(4) Tankschiffe dürfen nur Liegeplätze benutzen, die für sie besonders eingerichtet und gekennzeichnet sind (Tankschifflichegeplätze). Andere Plätze dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Hafenbehörde eingenommen werden. Das gilt nicht für Tankschiffe, die ausschließlich mit entzündbaren Flüssigkeiten der Klasse 3 beladen sind, die keine Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 oder 2 führen.

(5) Der Schiffsführer eines Schiffes mit gefährlichen Gütern hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug so festgemacht wird, dass der Bug in Richtung der Hafenausfahrt liegt, sofern die Hafenbehörde nichts anderes zulässt.

§ 39

Fluchtwege

Der Schiffsführer eines Schiffes mit gefährlichen Gütern hat dafür zu sorgen, dass beim Laden oder Löschen zwei feste Fluchtwege vorhanden sind, die vom Umschlagunternehmer zur Verfügung gestellt werden müssen. Soweit gleiche Sicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch anerkannte Sicherheitssysteme in Verbindung mit einem gesicherten Übergang, sind die Fluchtwege vom Vor- und Achterschiff aus anzulegen. Einer der Fluchtwege kann durch ein zu Wasser gelassenes, jederzeit sicher erreichbares, betriebsbereites Beiboot ersetzt werden.

§ 40

Laden und Löschen

(1) Beim Laden und Löschen von gefährlichen Gütern dürfen Fahrzeuge nicht längsseits oder unmittelbar hintereinander liegen. Das Laden oder Löschen mit beweglichen Leitungen über ein Fahrzeug hinweg ist verboten.

(2) Fahrzeuge, die nicht laden oder löschen, müssen von Fahrzeugen, die gefährliche Güter umschlagen, einen Sicherheitsabstand von 10 m halten. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Donauschiffahrtspolizeiverordnung; nach § 7.07 der DonauSchPV richtet sich die Anzahl der Kegel/Lichter bzw. der Abstand

(3) Bei Fahrzeugen, die gefährliche Güter laden oder löschen, darf sich innerhalb einer Sicherheitszone von 10 m um das Fahrzeug keine Zündquelle befinden. Beim Laden oder Löschen dürfen sich Unbefugte innerhalb der Sicherheitszone nicht aufhalten. Weitergehende Vorschriften über die Sicherheitszone bleiben unberührt.

(4) Die Hafenbehörde kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 geringere Sicherheitsabstände oder -zonen zulassen oder größere Sicherheitsabstände oder -

zonen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anordnen.

(5) Güter dürfen nicht umgeschlagen werden, wenn die weitere Beförderung oder das Entladen am Bestimmungsort den Vorschriften des Bundes und der Länder nicht entspricht.

(6) Gefährliche Güter dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde und unter Beachtung der dafür bestehenden besonderen Sicherheitsvorschriften und an den von der Hafenbehörde bestimmten Umschlagsplätzen geladen und gelöscht werden.

(7) Entzündbare flüssige Stoffe dürfen an den nur hierfür besonders zugelassenen Stellen geladen und gelöscht werden. Das Laden und Löschen an anderen Stellen bedarf der Erlaubnis der Hafenbehörde; diese ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis.

(8) Auf Wasserfahrzeugen mit feuer- und explosionsgefährdeten Gütern sind während des Umschlages Flüssiggasanlagen abzuschalten und so zu sichern, dass sie nicht unbefugt in Betrieb genommen werden können.

(9) Die Verschlussdeckel der Tanks von Wasserfahrzeugen, die für die Beförderung von entzündbaren flüssigen Stoffen zugelassen sind, müssen gasdicht verschlossen sein.

(10) Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer und ungeschütztem Licht sind während des Ladens und Löschens verboten.

(11) Stoffe der Klasse III a Kategorie K X, K O, K 1 und K 2 dürfen bei Nacht nur umgeschlagen werden, wenn die Umschlagsstelle ausreichend beleuchtet ist. Im Gefahrenbereich der Umschlagsanlage muss die Beleuchtung den Bestimmungen der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährlichen Räumen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen.

§ 41

Aufenthalt an Bord

Der Aufenthalt von Personen an Bord, die nicht für den Umschlag oder den Betrieb des Fahrzeugs notwendig sind und die nicht ständig an Bord wohnen oder sich nicht aus dienstlichen Gründen an Bord aufhalten, ist während des Ladens oder Löschens von gefährlichen Gütern verboten.

§ 42 Aufsicht

(1) Der Umschlagsunternehmer hat für das Laden oder Löschen der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern oder mit wassergefährdenden Stoffen eine geeignete Aufsichtsperson, die nicht der Besatzung des Fahrzeugs angehören darf, zu bestellen und der Hafenbehörde zu benennen. Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung der für den Umschlag bestehenden Sicherheitsbestimmungen zu überwachen. Für den Verantwortungsbereich des Schiffsführers gilt dies nur insoweit als Sicherheitsmängel für die Aufsichtsperson erkennbar sind.

(2) Die Aufsichtsperson darf das Laden oder Löschen erst dann zulassen, wenn alle beim Umschlag zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an Land eingehalten sind.

(3) Beim Umschlag von gefährlichen Gütern wird über die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an der Umschlagsanlage wird eine Prüfliste gemäß Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt geführt, die vom Schiffsführer und von der Aufsichtsperson jeweils eigenverantwortlich ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben ist. Als Nachweis über die Einhaltung derjenigen Sicherheitsvorkehrungen, über die sich nach der Prüfliste nur der Schiffsführer zu erklären hat, genügt für die Aufsichtsperson die vom Schiffsführer ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Prüfliste, es sei denn für die Aufsichtsperson ist erkennbar, dass die Angaben des Schiffsführers nicht zutreffen.

(4) Die Prüfliste ist vom Betreiber der Umschlagsanlage drei Monate aufzubewahren und der Hafenbehörde sowie der Polizei auf Verlangen auszuhändigen.

§ 43

Wache und Alarm

(1) Während des Ladens oder Löschens von gefährlichen Gütern oder von wassergefährdenden Stoffen ist an Land und an Bord je eine Wache aufzustellen, die ständig insbesondere Umschlagleitungen und Anschlussstücke überwacht und sicherstellt, dass bei Gefahr erforderlichenfalls der Umschlagvorgang unterbrochen wird. Die Wache an Bord hat während des Ladens zusätzlich den Füllstand der Schiffstanks zu überwachen. Die Wachen haben beim Bruch von Umschlagleitungen und beim Freiwerden von Umschlaggut unverzüglich Alarm auszulösen und die Schiffsführer und Besatzungen der in der Nähe liegenden Fahrzeuge zu warnen. Das Aufstellen der Wache an Bord obliegt dem Schiffsführer, der Wache an Land dem Betreiber der Umschlaganlage.

(2) Die Kommunikation zwischen der Wache an Bord und der Wache an Land muss sowohl in technischer als auch in sprachlicher Hinsicht jederzeit möglich sein.

(3) Die Wachen können sich mit Zustimmung der Hafenbehörde geeigneter technischer Einrichtungen bedienen, wenn sichergestellt ist, dass sie dadurch die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben in gleicher Weise erfüllen können.

(4) Unter den Voraussetzungen der Donauschiffahrtspolizeiverordnung hat auch der vom Umschlagunternehmer hiermit Beauftragte das Bleibweg-Signal an der Umschlagstelle auszulösen.

§ 44

Umschlagleitungen

(1) Zum Laden oder Löschen von gefährlichen Gütern oder von wassergefährdenden Stoffen dürfen zur Verbindung der festen Rohrleitungen an Land und auf dem Schiff nur betriebssichere bewegliche Umschlagleitungen verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, darf der Schlauch oder das Gelenkrohr nicht weiterbenutzt werden.

(2) Schläuche sind spätestens alle sechs Monate einer äußeren Prüfung und alle zwölf Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5fachen Nenndrucks zu unterzie-

hen. Gelenkrohre sind spätestens alle zwei Jahre einer äußeren Prüfung und alle vier Jahre einer Druckprüfung mit dem 1,3fachen Nenndruck zu unterziehen. Die äußeren Prüfungen sind durch eine sachkundige, die Druckprüfungen durch eine sachverständige Person durchzuführen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist. Auf Verlangen der Hafenbehörde ist Sachkunde nachzuweisen.

§ 45

Elektrische Schutzmaßnahmen beim Umschlag flüssiger gefährlicher Güter

(1) Die gemäß der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt hergestellten elektrischen Verbindungen dürfen nicht vor dem Abschlagen der Umschlagleitungen getrennt werden.

(2) Elektrische Kabelverbindungen zu den Fahrzeugen einschließlich Fernsprechkabel dürfen während des Ladens oder Löschens nicht hergestellt und nur durch Schnelltrennkupplungen getrennt werden.

(3) Während eines Gewitters ist das Laden oder Löschen verboten.

§ 46

Schutz des Hafengewässers und der Landanlagen

(1) Der Umschlagsunternehmer und der Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige haben geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer gelangen oder im Bereich der Landanlagen freiwerden. Der Betreiber der Umschlagsanlage hat dafür zu sorgen, dass geeignete technische Einrichtungen, wie Ölsperren, Ölauffangwannen oder Bindemittel bereitgehalten werden, damit sich gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe im Hafengewässer und auf den Landanlagen nicht ausbreiten können.

(2) Sind während des Umschlags gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer gelangt, so hat der Betreiber der Umschlagsanlage dies unverzüglich der Hafenbehörde, der Hafen

Straubing-Sand GmbH, der Feuerwehr und der Polizei zu melden. Er hat, unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihm selbst durchzuführen sind, nach Weisung der zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.

(3) Nach Beendigung des Löschvorgangs hat der Umschlagsbetrieb die Ladungsreste aufzunehmen, soweit das Fahrzeug für einen Ladungswechsel vorgesehen ist oder einer zolltechnischen Behandlung unterzogen werden muss. Schiffsseitig sind hierzu die geeigneten technischen Einrichtungen an Bord des Fahrzeugs bereitzustellen.

(4) Der beladende Umschlagsbetrieb hat wassergefährdende Ballastwässer und Tankwaschwässer aufzunehmen oder deren Aufnahme anderweitig zu gewährleisten.

(5) Die Beförderung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe haben, unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen, so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Hafengebiets nicht zu besorgen ist. Beim Umschlag wassergefährdender Flüssigkeiten ist außerdem darauf zu achten, dass auslaufende Flüssigkeiten nicht in das Entwässerungsnetz oder in den Untergrund gelangen können.

(6) Zum Umschlag verwendete Rohre und Schläuche müssen dichte, tropfsichere Verbindungen haben. Bei beweglichen Leitungen muss die gesamte Leitung dauernd sichtbar sein. Bei Dunkelheit muss der bewegliche Teil der Leitung ausreichend beleuchtet sein. Der zulässige Betriebsdruck der Leitungen und des Lagerbehälters darf nicht überschritten werden.

§ 47

Verhalten nach dem Umschlag

(1) Auf Fahrzeugen, die gemäß Abschnitt 3.2 der Tabelle A oder C des ADN einen oder zwei blaue Kegel bei Tag bzw. ein oder zwei blaue Lichter bei Nacht führen müssen, sind nach dem Laden oder Löschen alle Wohn- und Betriebsräume einer Gaskonzentrations-Messung zu unterziehen. Das Messergebnis ist schriftlich durch den Schiffsführer festzuhalten. Werden bei der Gaskonzentrations-Messung Gas-Luftgemische festgestellt, so darf der Bordbetrieb nicht aufgenommen werden. Die Hafenbehörde, die Hafen Straubing-Sand GmbH und die Polizei sind sofort zu verständigen.

(2) Werden Gas-Luftgemische gemäß Absatz 1 nicht festgestellt, haben die Fahrzeuge die Umschlagstelle unverzüglich zu verlassen und gegebenenfalls die vorgesehenen Liegeplätze aufzusuchen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können sich die Fahrzeuge an der Umschlagsstelle weiter aufhalten, wenn an dem Hafenbecken sämtliche Anlagen für den Umschlag flüssiger gefährlicher Güter außer Betrieb sind.

Vierter Teil:

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 48

Ausnahmen

Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von § 5a Abs. 1, 4, 5, 6, 8 und 9, § 12 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5, § 18 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 Nr. 6, § 32 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und 2 und von § 41 zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 49

Aushang der Verordnung

Die Hafenbetriebsverwaltung hat dafür zu sorgen, dass diese Verordnung im Hafen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig aushängt.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.v. Art. 74 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstabe d) BayWG handelt, wer im Hafengebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift über

1.1 das Verhalten im Hafengebiet (§ 5),

- 1.2 Reinhaltung des Hafens (§ 14),
 - 1.3 Meldung besonderer Vorfälle und Verhalten bei Brand und Brandgefahr (§ 13),
 - 1.4 verkehrsstörende Einrichtungen (§ 9),
 - 1.5 den Brandschutz an Bord (§ 28) oder an Land (§ 29),
 - 1.6 das Benutzen von Hafenanlagen (§ 32),
 - 1.7 das Lagern von Gütern (§ 35),
 - 1.8. den Aufenthalt an Bord (§ 41),
 - 1.9. die zulässige Hafennutzung (§ 5a)
zuwiderhandelt,
2. einer aufgrund des § 3 Abs. 1, § 10, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 15 Satz 2, § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 1, § 26 Abs. 2 Satz 2, § 21, § 38 Abs. 2 und 4, § 40 Abs. 4, 6 und 7 § 31 Abs. 1 bis 3 erlassenen vollziehbaren Anordnung oder einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage der Hafenbehörde zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 Hafengewässer benutzt,
 4. entgegen § 15 Satz 1 ohne Schiffsführer oder Obhutspflichtiger zu sein, die Hafenbehörde oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
 5. entgegen § 15 Satz 3 nicht unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung einer Wassergefährdung ergreift,
 6. entgegen § 30 Abs. 1 flüssige Treibstoffe nicht von ortsfesten Anlagen oder Bunkerbooten aus abgibt oder übernimmt,
 7. entgegen § 32 Abs. 1 an anderen als an den vorgesehenen Stellen lädt oder löscht,
 8. entgegen § 32 Abs. 6 Schäden nicht meldet,

9. entgegen § 40 Abs. 3 sich innerhalb der Sicherheitszone aufhält oder eine Zündquelle unterhält,
10. entgegen § 28 beim Umschlag raucht oder offenes Feuer oder ungeschütztes Licht gebraucht,
11. als Wache entgegen § 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3 seine Sicherungspflichten nicht erfüllt,
12. als Mitglied der Besatzung entgegen § 27 Abs. 2 näherkommende Fahrzeuge nicht warnt oder den Betrieb der eigenen Propulsionsorgane nicht stoppen lässt,
13. als Kraftfahrer entgegen § 32 Abs. 5 Satz 1 mit dem Fahrzeug den Umschlag oder den Bahn- oder Straßenverkehr behindert oder sich entgegen § 32 Abs. 5 Satz 3 vom Fahrzeug entfernt,
14. als Vertreter des Schiffsführers oder Obhutspflichtigen entgegen § 26 Abs.1 Satz 2 nicht kurzfristig erreichbar ist oder keine Auskunft gibt.

(2) Ordnungswidrig i.S.v. Art. 74 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstabe d) BayWG handelt, wer im Hafengebiet vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder als dessen nach § 26 Abs. 1 eingesetzter Vertreter

1. entgegen § 20 Abs. 1 und 3 ohne Erlaubnis in den Hafen einläuft oder ein Fahrzeug verbringt,
 - 1a. entgegen § 18 Abs. 1 und 2 ohne Erlaubnis in den Hafen einläuft,
 2. entgegen § 18a Abs. 1 ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage nicht an- oder abmeldet,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 das Betreten, Besichtigen und Mitfahren nicht duldet, die verlangten Auskünfte nicht erteilt oder keinen Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere gewährt,

4. entgegen § 8 Abs. 3 beim Anbordkommen und Vonbordgehen nicht behilflich ist,
5. entgegen § 13 Abs. 1 die Stadt Straubing - Amt für Umwelt- und Naturschutz -, die Hafenbehörde, die Hafen Straubing-Sand GmbH, oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
6. entgegen § 15 Satz 1 die Hafenbehörde oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
7. einer Vorschrift des § 5, über das Verhalten bei Fahrten im Hafen zuwiderhandelt,
- 7a. entgegen einer Vorschrift des § 5a den Hafen nutzt,
8. entgegen § 22 Abs. 1 Schlepp- und Schubarbeiten ausführt,
9. einer Vorschrift des § 22 Abs. 2 über die Abmessung der Schlepp- und Schubverbände sowie der gekuppelten Fahrzeuge zuwiderhandelt,
10. entgegen § 22 Abs. 3 eine Schlepphilfe nicht in Anspruch nimmt oder sein Fahrzeug nicht gegen Gieren sichert,
11. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 3 zugewiesene Liegeplätze wechselt,
12. einer Vorschrift des § 24 über das Festmachen, Ankern und Wenden von Fahrzeugen einschließlich Beiboote und schwimmenden Anlagen zuwiderhandelt,
13. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 einen geeigneten Vertreter nicht einsetzt,
14. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 4 einen Aufsichtspflichtigen nicht benennt,
15. entgegen § 26 Abs. 3 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht ausreichend besetzt,
16. entgegen § 25 Abs. 1 an Stellen anlegt, die kein sicheres Erreichen eines Uferweges zulassen,

17. entgegen § 25 Abs. 2 das Überlegen von Laufstegen, das Herüberbringen von Gütern oder das Überqueren nicht duldet,
18. entgegen § 21 Abs. 3 Verschrottungsarbeiten oder Reparaturen ausführt oder ausführen lässt,
19. einer Vorschrift des § 27 über den Gebrauch der Propulsionsorgane zuwiderhandelt oder entgegen § 27 Abs. 2 ein Besatzungsmitglied nicht bestellt,
20. einer Vorschrift des § 13 über Meldung besonderer Vorfälle und Verhalten bei Brand und Brandgefahr zuwiderhandelt,
21. entgegen § 37 Abs. 2 nicht geeignetes und ausreichendes Personal an Bord hält,
22. entgegen § 37 Abs. 3 nicht sicherstellt, dass die Fahrzeuge aus dem Hafen gebracht werden können,
23. einer Vorschrift des § 38 über das Festmachen von Fahrzeugen zuwiderhandelt,
24. einer Vorschrift des § 40 Abs. 1 oder Abs. 2 über das Laden, Löschen, die Sicherheitsabstände und Sicherheitszonen zuwiderhandelt,
25. entgegen § 42 Abs. 3 die Prüfliste nicht ordnungsgemäß ausfüllt oder unterschreibt,
26. entgegen § 43 Abs. 1 Satz 4 an Bord keine Wache aufstellt,
27. entgegen § 44 Abs. 1 nicht betriebssichere Umschlagleitungen verwendet,
28. entgegen § 44 Abs. 2 Schläuche oder Gelenkrohre nicht prüft oder prüfen lässt,
29. einer Vorschrift des § 45 Abs. 1 oder Abs. 2 über Herstellung oder Trennung elektrischer Verbindungen zuwiderhandelt,
30. entgegen § 45 Abs. 3 während eines Gewitters umschlägt,

31. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1 keine geeigneten Gewässerschutzmaßnahmen trifft.

(3) Ordnungswidrig i.S.v. Art. 74 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstabe d) BayWG handelt auch, wer im Hafengebiet vorsätzlich oder fahrlässig als Obhutspflichtiger im Sinne des § 8 Abs. 2 oder als dessen nach § 26 Abs. 1 eingesetzter Vertreter

1. eine der in § 50 Absatz 2, Nummer 3, 4, 5, 6, 11, 13, 17, 18, 20, 22, 24, 27, 28, 29, 30 und 31 bezeichnete Handlung begeht,
2. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 3 die Befestigungen nicht überwacht oder anpasst.

(4) Ordnungswidrig i.S.v. Art. 74 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstabe d) BayWG handelt auch, wer im Hafengebiet vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster

1. eine der in § 50 Absatz 2 Nummer 1, 2, 8, 14, 18, 20, 27 oder 28 bezeichneten Handlungen begeht, anordnet oder zulässt,
2. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stilllegt oder stillgelegte Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht in sicherem Zustand hält,
3. entgegen § 21 Abs. 2 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiff benutzt.

(5) Ordnungswidrig i.S.v. Art. 74 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstabe d) BayWG handelt auch, wer im Hafengebiet vorsätzlich oder fahrlässig als Umschlagsbetrieb

1. eine der in § 50 Abs. 2 Nummer 5, 27, 28, 29, 30 oder 31 bezeichneten Handlungen begeht,
2. entgegen § 29 Abs. 1 Satz 2 keine Verbotstafeln aufstellt,
3. entgegen § 32 Abs. 2 nicht für eine ausreichende Beleuchtung sorgt,

4. entgegen § 32 Abs. 5 Satz 2 nicht für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich sorgt,
 5. entgegen § 34 die Schifffahrt gefährdende Gegenstände nicht beseitigt oder nicht für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer sorgt oder die Hafenbehörde oder die Polizei nicht benachrichtigt,
 6. entgegen § 39 nicht die vorgeschriebenen Fluchtwege zur Verfügung stellt,
 7. einer Vorschrift des § 40 über das Laden, Löschen, die Sicherheitsabstände oder Sicherheitszonen oder deren Kennzeichnung zuwiderhandelt,
 8. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 1 eine Aufsichtsperson nicht bestellt oder der Hafenbehörde nicht benennt,
 9. entgegen § 42 Abs. 3 die Prüfliste nicht aufbewahrt oder der Hafenbehörde oder der Polizei nicht aushändigt,
 10. entgegen § 43 Abs. 1 Satz 4 an Land keine Wache aufstellt,
 11. entgegen § 43 Abs. 4 das Bleib-weg-Signal nicht auslöst,
 12. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 2 nicht für die Bereithaltung technischer Einrichtungen für den Gewässerschutz sorgt,
 13. entgegen § 46 Abs. 2 seiner Meldepflicht nicht nachkommt oder die ausgetretenen Stoffe nicht entfernt,
 14. entgegen § 46 Abs. 3 oder Abs. 4 Ladungsreste, Ballastwasser oder Tankwaschwässer nicht aufnimmt oder deren Aufnahme anderweitig nicht gewährleistet.
- (6) Ordnungswidrig nach Art. 74 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstabe d) BayWG handelt auch, wer im Hafengebiet vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 42 Abs. 1 S. 1 bestellte Aufsichtsperson
1. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen nicht überwacht,

2. entgegen § 42 Abs. 2 und 3 den Umschlag zulässt oder die Prüfliste nicht ausfüllt oder nicht unterschreibt.

(7) Ordnungswidrig i.S.v. Art. 74 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstabe d) BayWG handelt, wer im Hafengebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5a sich unbefugt im Hafengebiet aufhält,
2. entgegen § 12 am Hafengewässer Gemeingebrauch ausübt,
3. entgegen § 24 festmacht oder wendet,
4. gegen die in § 23 festgesetzte Liegeordnung verstößt,
5. entgegen § 22 Abs. 5 Erlaubnis der Hafenbehörde im Hafen gewerbsmäßig Schlepp-, Schub-, Bunker- oder Versorgungsboote einsetzt, oder Verstellungen entgegen § 22 Abs. 6 vornimmt,
6. (weggefallen)
7. entgegen § 33 den Vorschriften über die Umschlagsordnung zuwiderhandelt,
8. entgegen § 31 Abs. 1 Ungeziefer und Ratten ohne Anmeldung bei der Hafenbehörde ausräuchert oder ausgast, oder entgegen § 31 Abs. 2 einer vollziehbaren Anordnung der Hafenbehörde zuwiderhandelt,
9. entgegen § 35a den Vorschriften über den Bahnbetrieb und -verkehr zuwiderhandelt,
10. (weggefallen)
11. entgegen § 35b den Vorschriften über den Straßenfahrzeugbetrieb und -verkehr zuwiderhandelt,,
12. entgegen § 14 Vorschriften zur Reinhaltung des Hafengebietes zuwiderhandelt,

13. entgegen § 17 Nr. 1 Abdeckplatten unbefugt aufhebt oder belegt,
14. entgegen § 17 Nr. 2 sich innerhalb des Drehbereiches der Kräne unbefugt aufhält oder Kran- und andere Verladeanlagen unbefugt betritt oder gesperrte Wege, Straßen und Anlagen befährt,
15. entgegen § 17 Nr. 3 unbefugt Betriebs- und Signaleinrichtungen benutzt oder in Betrieb setzt,
16. entgegen § 17 Nr. 4 Rettungsgeräte entfernt oder missbräuchlich benutzt,
17. entgegen § 17 Nr. 5 Tiere freilaufen oder schwimmen lässt,
18. entgegen § 17 Nr. 6 Sickerschlitze oder Drainagelöcher in den Uferbefestigungen verstopft oder verlegt,
19. entgegen § 17 Nr. 7 in Gräben u.ä. Gegenstände wirft oder darin Abdämmungen vornimmt,
20. entgegen § 17 Nr. 8 unnötige Signale abgibt,
21. entgegen § 17 Nr. 9 beim Bunkern von Trinkwasser den Hafenbetrieb stört oder gefährdet,
22. entgegen § 17 Nr. 10 auf Wasserfahrzeugen lärmende oder den Hafenbetrieb störende Arbeiten vornimmt,
23. entgegen § 17 Nr. 11 ohne Erlaubnis Wasserfahrzeuge reinigt, ölt oder teert,
24. entgegen § 17 Nr. 12 ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Gegenstände auf den Feuerwehrzufahrten und Betriebswegen sowie auf allen sonstigen Flächen außerhalb der Miet- und Pachtgrundstücke abstellt,
25. entgegen § 17 Nr. 13 Schafe weidet oder durchtreibt,
26. entgegen § 17 Nr. 14 ohne Erlaubnis Abfälle verbrennt,

- 26a. entgegen § 17 Nr. 15 auf die 10 kV Stromversorgungskabel der Krananlagen zu treten,
- 26b. entgegen § 17 Nr. 16 etwas auf den 10 kV Stromversorgungskabeln der Krananlagen abzustellen
- 27. entgegen § 16 einer vollziehbaren Anordnung der Hafenbehörde zuwiderhandelt.

§ 51
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 09.10.2020 in Kraft.

Straubing, 29.9.2020

STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister